

Vorschlagsliste

Veröffentlichung der Vorschlagsliste
für die Wahl zum Kirchenvorstand (KV)
St. Franziskus von Assisi Hamm

Die vom Wahlausschuss aufgestellte Vorschlagsliste wird vom 01.08.2025 bis zum 15.08.2025 wie folgt veröffentlicht:

Vorname, Name	Alter	Beruf
Ulrich Alpmann	54	Tischlermeister
Eberhard Bönemann	49	Dipl.-Agrar-Ingenieur
Nicole Glahe-Assauer	53	Lehrerin
Dr. Guido Kerkhoff	62	Zahnarzt
Hans-Jürgen Kerkhoff	65	Rentner
Jörg Keweloh	62	Dipl.-Verwaltungswirt
Bernhard Langkamp	70	Rentner
Stephan Rabe	60	Dipl.-Ingenieur
Ursula Schirmer	69	Rentnerin
Roger Schnecke	67	Rentner
Rainer Stackmann	68	Rentner
Marek Szczepaniak	55	Dipl.-Ingenieur
Wolfgang Wüste	67	Dipl.-Rechtspfleger

Bis zu 12 der vorgeschlagenen Personen dürfen gewählt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahlberechtigten das Recht haben, diese **Vorschlagsliste** innerhalb der Zeit der Veröffentlichung (01.08.2025-15.08.2025) zu **ergänzen**.

Zum Kirchenvorstand ist gemäß § 11 Abs. 1 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Paderborn (KVVG) Diözesangesetz vom 10. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 130), geändert am 14. März 2025 (KA 2025, Nr. 45), S 3 Abs. 1 Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Paderborn (KV-WO) Diözesangesetz vom 10. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 132) in der Fassung vom 14. März 2025 (KA 2024, Nr. 46) **jede wahlberechtigte Person wählbar**, die am Wahltag das **18. Lebensjahr vollendet** hat und das **75. Lebensjahr noch nicht vollendet** hat. Nicht wählbar sind Personen, die in einem

- a. Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde, zum Pfarrer oder dem vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen oder einer nach can. 517§2 CIC beteiligten Person gemäß § 5 Absatz 2 stehen oder die zu einem haupt- oder nebenamtlichen Dienst in dieser Kirchengemeinde bestellt sind (Art. 4 §3 Einführungsgesetz zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Paderborn - KVVG- (EG KVVG PB) vom 10. Oktober 2024 ist beachtlich),
- b. im kirchlichen Dienst beschäftigte Personen, die mit der kirchlichen Aufsicht über die Kirchengemeinden betraut sind,
- c. Geistliche, einschließlich Ruhestands- sowie Ordensgeistliche und,
- d. Personen, die durch Dekret oder Urteil der zuständigen kirchlichen Autorität von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Zur Wahl kann auch zugelassen werden, wer seinen Erstwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde hat, seinen Erstwohnsitz aber spätestens sechs Monate vor dem Wahltag in der Erzdiözese Paderborn oder in einer der an die Erzdiözese Paderborn unmittelbar angrenzenden (Erz-)Diözesen begründet hat (§ 10 Abs. 3 KVVG). Das passive Wahlrecht kann nur in einer Kirchengemeinde ausgeübt werden (§ 11 Abs. 2 KVVG).

Der Ergänzungsvorschlag ist gültig, wenn er

- a. von mindestens 10 wahlberechtigten Personen mit Vor- und Nachnamen sowie unter Angabe des Erstwohnsitzes unterzeichnet ist,
- b. die schriftliche Erklärung der oder des Vorgeschlagenen enthält, dass sie oder er zur Kandidatur bereit ist und
- c. innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Veröffentlichung beim Wahlvorstand eingereicht ist.

Neben der Bereitschaftserklärung zur Kandidatur bedarf es des Vorliegens der Einwilligung zur Verarbeitung zusätzlicher personenbezogener Daten und der Erklärung zum Vorliegen der Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 11 KVVG.

Der Wahlvorstand

Hamm, 1. Juli 2025

Vermerk für die Wahlakte

Der Wahlvorstand hat die Vorschlagsliste gemäß §8 Abs. 5 KV-WO vom 01.08.2025 bis 15.08.2025 in ortsüblicher Art und Weise, insbesondere durch Aushang, Pfarrbrief, Internetveröffentlichung und Bekanntgabe in den Gottesdiensten veröffentlicht. Am ersten Wochenende nach der Veröffentlichung der Vorschlagsliste ist zudem in allen Gottesdiensten auf die Veröffentlichung und das Recht zur Ergänzung der Liste hingewiesen worden.

(Ort, Datum)

(Vorsitzender des Wahlvorstandes)